



Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

Gegen Zustellungsurkunde

Herr / Frau / Firma
SWM Services GmbH
Türkenstr. 42A
80799 München

*MB - Original oben-Stelle
Q Dinter, Picht, Herz, Jinde
Amerhauser
Es Bitte um Bezahlung
der Verwaltungskosten*

Anwesentwässerung
MSE-423 Team Ost

Frau Baumgartner
Zimmer 0.324
Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: (089) 233-96996
Telefax: (089) 233-62685
ost.42.mse@muenchen.de

Genehmigungsbescheid

Straße/Platz, Haus-Nr.

Flur. Nr

Frankfurter Ring 181

Grundstücksentwässerungsanlage

München, 31.10.2016

Unser Zeichen (ID-Nr.)
688199

Anzahl, Tektur-Plan	Vorhabenart	Bau	Verwaltungskosten
3, Nr. 1818/2016	Umstellung auf Trennsystem	Heizkraftwerk Rigole 7+ 8 Beschränkte wasserrechtl. Erlaubnis Versickerung von NW	124,19 €

Anlagen
Entwässerungspläne siehe oben
Merkblatt für Grundstückentwässerungsanlagen

Summe: 124,19 €
Bitte beachten Sie die Zahlungshinweise in diesem Bescheid.

Die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanalanschluss nach den beiliegenden Entwässerungsplänen wird genehmigt. Die Genehmigung wird im Rahmen des § 24 der städt. Entwässerungssatzung (-Entws- v. 14.02.1980, Münchner Amtsblatt S. 91 ff in der derzeit gültigen Fassung) mit den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.



Ein zertifizierter
Umweltbetrieb
der Stadt

HypoVereinsbank
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - 8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:
Servicetelefon: +49 (0)89 233-96 211
service.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

Für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer in das Grundwasser wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in den jeweils gültigen Fassungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis stets widerruflich erteilt. Über die Ausführung der Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid oder darüber, welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden, ist eine Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (Privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft) der MSE vorzulegen.

Die Entwässerungspläne wurden, soweit das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, geprüft. Die Planprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche Einzelheiten der Darstellung. Die Planprüfung und die Genehmigung befreien den Antragsteller, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung des Vorhabens (§ 24 Abs. 6 Entwässerungssatzung).

1. Anordnungen und sonstige Regelungen

- 1.1 Die Einzeichnungen und Eintragungen in den Plänen sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 24 Abs. 4 und 5, § 4 und 5 EntwS).
- 1.2 Für **neue Abwasserleitungen im Erdreich einschließlich Anschlusskanälen und neue Schächte** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit nachzuweisen (§ 29 Abs. 1 und 7 EntwS).
Bei **bestehenden Abwasserleitungen im Erdreich und bestehenden Schächten** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit für die im Entwässerungsplan durch Stempelintrag bestimmten Abschnitte nachzuweisen (§ 29 Abs. 2, 6 und 7 EntwS).
Undichte Leitungen, Schächte und Anschlusskanäle sind wasserdicht instandzusetzen. Alle Leitungen im Erdreich, Schächte und Anschlusskanäle sind in wasserdichtem Zustand zu erhalten (§ 30 EntwS).
Bei Schlauchlining ist die ordnungsgemäße Ausführung (kraftschlüssig, dicht anliegend) des Übergangs zum städtischen Kanal nach der Sanierung per Bilddokument nachzuweisen. Beachten Sie insbesondere die Nennweitenänderungen im Ausschlussbereich der Hausanschlussleitung.
- 1.3 Im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Grundwasserhöchststandes) sind die Abwasserleitungen gegen Auftrieb zu sichern sowie Rohrdurchführungen wasserdicht auszuführen. (§ 4 Abs. 1 EntwS i.V.m. DIN EN 1610 Abschnitt 8.6 und 8.7)
- 1.4 Leitungen im Erdreich außerhalb von Gebäuden und Anschlusskanäle sind bis auf eine Tiefe von 1,20 m durch geeignete Maßnahmen vor Frost zu schützen.
- 1.5 Stillgelegte Leitungen und Kanäle sind entweder zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, mit geeignetem Material zu verfüllen, um z.B. baulichen Beeinträchtigungen, unzulässiger Nutzung, Eindringen von Grundwasser und der Ansiedelung von Nagetieren vorzubeugen. (DIN EN 752: 2008-4 Abschnitt C.12)

2. Verwaltungskosten

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der/die Antragsteller/in.

Für diesen Genehmigungsbescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 124,19 € festgesetzt.

3. Hinweise auf einzuhaltende Vorschriften

- 3.1 Auf § 16 Entwässerungssatzung (Verbotene Einleitungen) wird hingewiesen.
- 3.2 Es dürfen nur medienbeständige Materialien verwendet werden.
- 3.3 Die Baumschutzverordnung für bestehende geschützte Gehölze ist zu beachten.
- 3.4 Der Genehmigungsinhaber hat den ausführenden Unternehmer zu veranlassen, dass er den Arbeitsbeginn 24 Stunden - bei Straßenaufgrabungen 5 Arbeitstage - vorher bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesententwässerung (siehe Briefkopf) zur Niederschrift anmeldet (§ 27 Abs. 1 und 2 EntwS, Punkt 3.5).
- 3.5 Bei Straßenaufgrabungen für Anschlusskanäle ist mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim städt. Kreisverwaltungsreferat (Ruppertstr. 19) die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis zu beantragen und der Antrag auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Straßenaufgrabung mitzunehmen. Anschließend ist bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesententwässerung mit diesem Antrag die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Erst nach Erteilung der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis stellt das Kreisverwaltungsreferat die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis aus. Diese Erlaubnis muss unbedingt vor Arbeitsbeginn bei der ausführenden Firma vorliegen. Bei kurzfristiger Beantragung wird empfohlen, die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat persönlich abzuholen oder sich die Erlaubnis vom Sachbearbeiter des Kreisverwaltungsreferats per Fax übermitteln zu lassen.
- 3.6 Vor Fertigung der Niederschrift (s. Ziff. 3.4) und einer evtl. erforderlichen amtlichen Absteckung des Einlassstückes am Straßenkanal (s. Ziff. 3.7) darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (§ 27 Abs. 3 EntwS).
- 3.7 Anschlüsse von Anschlusskanälen an städt. Straßenkanäle (Anstiche) dürfen nur von Beauftragten der Stadt ausgeführt werden und sind vom Unternehmer 5 Tage vorher bei der unter Ziff. 3.4 bezeichneten Dienststelle anzuzeigen (§ 27 Abs. 5 EntwS). Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Beendigung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe des § 14 Entwässerungsabgabensatzung dem Inhaber der Genehmigung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst dann an neue städt. Kanäle angeschlossen werden, wenn die Kanäle betriebsfertig sind (§ 14 EntwS).
- 3.9 Beim Bau von Entwässerungsanlagen sind neben den in der Abwassertechnik allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (insbes. DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 Teil 100) die besonderen bautechnischen Bestimmungen im Geltungsbereich der Entwässerungssatzung zu beachten (§§ 4, 5 EntwS).
- 3.10 Den Anordnungen der städt. Bauaufsicht auf der Baustelle ist unverzüglich Folge zu leisten (§ 27 Abs. 7, § 28 Abs. 5 EntwS).
- 3.11 Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass keine Teile der Entwässerungsanlage überdeckt werden, bevor sie nicht vom Beauftragten der Stadt besichtigt worden sind und die Erlaubnis zum Überdecken erteilt worden ist (§ 28 Abs. 3 EntwS).
- 3.12 Wird die Anlage wesentlich gegenüber den bisher vorgelegten Plänen geändert, so ist umgehend unter Vorlage von Tekturplänen eine neue Genehmigung zu beantragen (§ 25 Abs. 8 EntwS).
- 3.13 Aus dieser Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung abgeleitet werden (§ 25 Abs. 7 EntwS).
- 3.14 Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch für den Rechtsnachfolger verbindlich (§25 Abs. 5 Entwässerungssatzung). Bei Verkauf des Grundstücks sollte dieser Genehmigungsbescheid mit Entwässerungsplänen an den Käufer übergeben werden.
- 3.15 Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Straßengrund oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Falls erforderlich sind zugelassene Hofabläufe oder Abwasserrinnen an der Grenze zum Straßengrund einzubauen.
- 3.16 Die Höhenangabe der Rückstauenebene (= Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück) wurde vom Antragsteller übernommen. Für die Richtigkeit der Angaben und die daraus resultierenden Folgen kann seitens der Münchner Stadtentwässerung keine Gewähr übernommen werden.

- 3.17 Die Sickeranlagen sind gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 auszuführen. Bei Sedimentationsanlagen sind Ein- und Auslauf gegenüberliegend anzuordnen. Auf Flächen, von denen Niederschlagswasser versickert wird, ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

Gründe

1. Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 24 Abs. 1 EntwS. Danach ist die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene (= Straßenoberfläche) bzw. des Erdgeschossfußbodens sowie von Abwasserleitungen für nicht häusliche Abwässer genehmigungspflichtig. Die Anordnungen, sonstigen Regelungen und Ausnahmen sind zur Durchführung des Vorhabens und für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung erforderlich. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in den angeführten Bestimmungen. Da bei Beachtung dieser Festsetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, war die Genehmigung zu erteilen.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 der städt. Kosten-satzung vom 24.06.1971 (Münchner Amtsblatt S. 91 ff) in Verbindung mit dem Kom-munalen Kostenverzeichnis, Tarif-Gruppe 702 bzw. für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung auf Art. 1, 2 und 6 Bayer. Kosten-gesetz in Ver-bindung mit dem Staatlichen Kostenverzeichnis, Tarif-Nr. 8.IV.0.1.1.6.5 in der derzeit gültigen Fassung.

Zahlungshinweise:

Der Betrag in Höhe von 124,19 € ist innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Bankkonto IBAN DE 56 700 202 70 0665 878 040, BIC HYVEDEMMXXX bei der HypoVereinsbank unter Angabe Ihres Namens und folgendem Verwendungszweck zu überweisen:

42000688199

Sie erhalten keine gesonderte Rechnung.

Bei Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.
Telefon: (089) 233 – 96071
Telefax: (089) 233 – 989 – 62700
kundenservice.mse@muenchen.de

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten (§ 4 KS i.V.m. Art. 15 und Art. 18 KG). Außerdem werden für Mahnungen Gebühren erhoben und es fallen ggf. für ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen zusätzliche Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der städtischen Entwässerungssatzung und des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Seitz



Merkblatt zu Ihrer Information über wichtige Regelungen für den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

Im vorliegenden Merkblatt geht es vor allem um Ihre Sicherheit, aber auch um Umweltschutz, der uns alle angeht!

Absturz- und Vergiftungsgefahr

Denken Sie immer an Ihre eigene Sicherheit. Insbesondere sind umschlossene Räume (Behälter von Abwasserbehandlungsanlagen, Hebeanlagen, Schächte) wegen Absturz- und Vergiftungsgefahr durch Gase nie selbst zu besteigen, sondern sachkundige Fachleute zu beauftragen.

Rückstauschutz

Die sicherste und beste Lösung gegen Rückstau bieten automatische Abwasserhebeanlagen. Eventuell vorhandene Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, geschlossen zu halten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.muenchen.de unter dem Titel Schutz vor Kellerüberflutungen.

Einsteigen in Schächte

Abwasserschächte sind für Revisionszwecke stets frei zu halten, damit sie bei Problemen sofort zugänglich sind.

Leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Gewässer

Schadstoffe und giftige Stoffe gehören nicht in den Kanal, sie sind entsprechend den einschlägigen Abfallgesetzen zu entsorgen. Zum Beispiel gilt dies für Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln sowie Altöl. Diese Stoffe gehören nicht in Toilette, Ausguss, Keller- oder Hofabläufe. Sie gefährden die Gesundheit der Kanalarbeiter im Kanalnetz, verursachen dort Schäden und bewirken Störungen bei den biologischen Abbauprozessen im Klärwerk.

Auch Küchenabfälle, Zigarettenkippen, Kronkorken, Kehricht, Medikamente, Katzenstreu oder gar Textilien und Wegwerfwindeln gehören nicht in die Kanalisation. Sie können Abwasserleitungen verstopfen, Ablagerungen bilden und zu Schwierigkeiten im Kanalnetz führen.

Wasser aus Schwimmbecken dagegen ist Schmutzwasser und gehört in die Kanalisation.

Leitungen müssen dicht sein

Entwässerungsleitungen und -anlagen müssen auf Dauer dicht sein. Die Dichtheit ist bei Neueinbau und bei bestehenden Anlagen (auch wiederkehrend) nachzuweisen. Die genauen Festlegungen sind in § 29 der städtischen Entwässerungssatzung enthalten.

Grenzwerte zum Schutz des Grundwassers und der städtischen Kanalisation

Nach der Entwässerungssatzung sind Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe des Abwassers festgelegt. Davon sind in der Regel Industriebetriebe betroffen. Falls Sie aber ein Dach mit einer schwermetallhaltigen Deckung planen, können Grenzwerte für Sie relevant werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns.

Kanalwache: Die Stadt leistet Hilfe

Die Münchner Kanalwache, Tel.-Nr.: (089) 66 18 18, beseitigt soweit möglich auftretende Störungen im öffentlichen Kanalnetz rund um die Uhr. In Zusammenarbeit mit den Sanitärfachfirmen leistet sie darüber hinaus Hilfestellung bei Abflussproblemen an privaten und gewerblichen Anschlüssen. Sollten auch einmal Wertgegenstände im Kanalnetz verloren gegangen sein, leistet die Kanalwache im Rahmen ihrer Möglichkeit Unterstützung.

Bei der Herstellung, Änderung, Eigenkontrolle, Wartung und beim Betrieb von Entwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen und €-Normen in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Ihre Münchner Stadtentwässerung



Einleitflächen Flurstück 2016
Eingesehen MSE 422

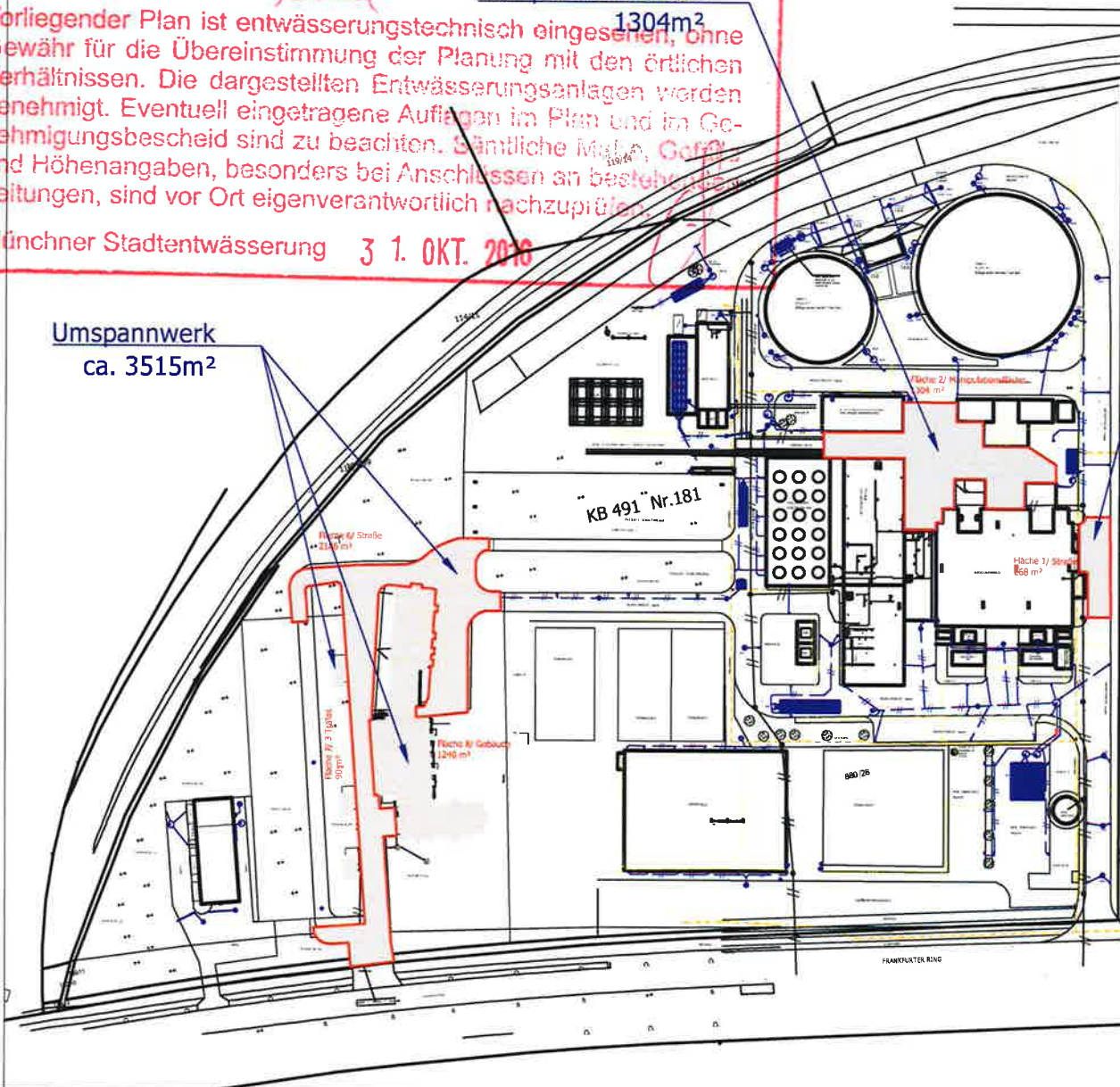
Sup
Vorliegender Plan ist entwässerungstechnisch eingesehen, ohne Gewähr für die Übereinstimmung der Planung mit den örtlichen Verhältnissen. Die dargestellten Entwässerungsanlagen werden genehmigt. Eventuell eingetragene Auflagen im Plan und im Genehmigungsbescheid sind zu beachten. Sämtliche Maße, Gefälle und Höhenangaben, besonders bei Anschlüssen an bestehenden Leitungen, sind vor Ort eigenverantwortlich nachzuprüfen.

Münchner Stadtentwässerung 3.1. OKT. 2016

Manipulationsfläche

1304m²

Umspannwerk
ca. 3515m²



018182016-2

Münchner Stadtentwässerung

Straße 22.09.2016

Pl.-Nr. 1818

268m²

Planinhalt

**Auszug aus Entwässerungsplan
Einleitflächen Flurstück**

Stand Planung 2016

HKW Freimann

Frankfurter Ring 181, 80807 München

FLURT. NR. 880 / 28 KAT.BL 495 / 508 GEMARKUNG: SCHWABING

Planfertiger

HILLE Anwendungstechnik GmbH
Schloßgasse 17
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 576743
hat-gmbh@gmx.de

Bauherr

SWM Services GmbH
Türkenstr.42a
80799 München

Grundstückseigner

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether Str.2
80287 München

J.S.

Birk

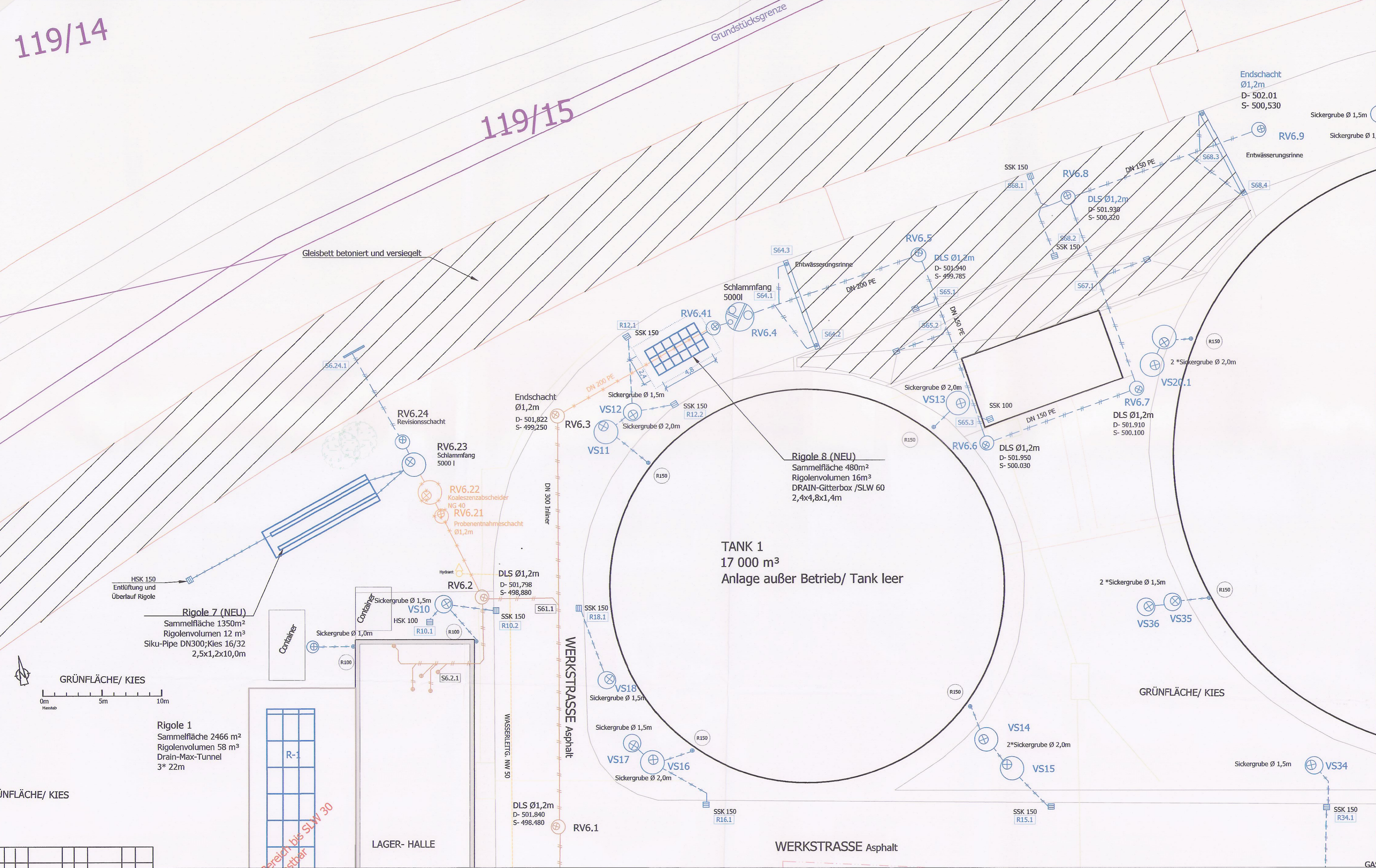
i.v. F. J. P.

F			
E			
D			
C			
B			
A	Versicherung nördlicher Bereich	25.06.2016	Hille
Index	Art der Änderung	Datum	Name
SW/M Stadtwerke München		AKZ/KKS	
Werk	HKW Freimann	Format	Maßstab
		A 4	1 : 200
Benennung	Entwässerungsplan für Abtrennung 2016	Datum	Name
		30.07.2011	Hille
		Geprüft	
		Genehm.	
Zeichnungs-Nr.	UA	Blatt	Blatt
- UT	Abt.	144 - 00 - 73 - 003 - 002	003 v. 003
		Werk	Blatt
		144 - 00 - 73 - 003 - 002	003 v. 003
		Sachgebiet	Blatt
			003 v. 003
		Id. Nr.	Blatt
			003 v. 003
		Erst.	A
Ersatz für		Ersetzt durch	

2. Ausfertigung

119/14

119/15



- Legende: Grundstücksentwässerung**
- Regenwasserleitung erdverlegt
 - Regenwasserleitung freihängend
 - Schutz-/Mischwasserleitung mit Anschluß an städtischen Kanal
 - Rückbau
 - Rohrleitung
 - Durchlaufschacht
 - Absetzschacht
 - Kabelschutzrohre
 - Gasleitung
 - Wasserleitung
 - Elektrotrasse

2. Ausfertigung

018182016-2
Münchner Stadtentwässerung
22.09.2016 Pl.-Nr. 1818

Planinhalt
Auszug aus Entwässerungsplan Nr. 107/2005 HKW Freimann NEUBAU Rigole 7+ Rigole 8

Grundriss M = 1 : 150
Lageplan M = 1 : 1000
Stand Planung 2016

HKWF 107/2005 Aktualisierung vom: 09.09.2016
gezeichnet: Hille Date: Doku\Freimann Plan2016_09_20-Antrag.dwg

HKW Freimann
Frankfurter Ring 181, 80807 München
FLURT. NR. 880 / 28 KAT.BL. 495 / 508 GEMARKUNG: SCHWABING

Planfertiger: HILL & ASSOCIATES GmbH
SWH Services GmbH
Türkenstr. 42a
80799 München
Tel. 089 451070
info@hill-associates.de

Grundstückseigentümer: SWH Services GmbH
Türkenstr. 42a
80799 München

Entwässerungsplan für Abtrennung 2016

SW/M Stadwerke München

HKW Freimann
A 1
1:200
Datum: 09.09.2016
Blatt: 002 von 003

Eingesehen MSE 422 *Aue*

Vorliegender Plan ist entwässerungstechnisch eingesehen, ohne Gewähr für die Übereinstimmung der Planung mit den örtlichen Verhältnissen. Die dargestellten Entwässerungsanlagen werden genehmigt. Eventuell eingetragene Auflagen im Plan und im Genehmigungsbescheid sind zu beachten. Sämtliche Maße, Gefälle und Höhenangaben, besonders bei Anschlüssen an bestehenden Leitungen, sind vor Ort eigenverantwortlich nachzuprüfen.

Münchner Stadtentwässerung 31.10.2016

Dichtheitsprüfungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser oder Luft durchzuführen. Auch bestehende oder sanierte Teile der Anlage sind auf Dichtheit zu prüfen, falls noch keine Festprüfung vorliegt.

Nach Kenntnis der Münchner Stadtentwässerung liegt eine Erstprüfung noch nicht vor für (angekreuzt, falls zutreffend):

- alle Leitungen und Schächte auf dem Grundstück
- Anschlusskanal zwischen den Punkten

Kurzbeschreibung Gleisbett (Rigole 7)

- Nutzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen
- Trennung vom Kanalnetz, Rückbau/ Verfüllung des vorhandenen Abscheiders/ Probenahmeschachtes
- Erstellung einer Rigole (dimensioniert für durchschnittliche Regenereignisse) mit Überlauf aus 2x SIKU-Pipe Ø300 (gelocht) in Kies 15/32; Abdeckung mit Filterflies
- Überlauf bei Starkregenereignissen (größer 100 l/m² in 24h) in das Kies/Rasengelände vor dem Rückkühler

Kurzbeschreibung Werkstraße (Rigole 8)

Erstellung einer Versickerungsanlage unter Nutzung des vorhandenen Abwassersystems

- Nutzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen (Schächte, HSK, Entwässerungsrinnen, Abscheider, Probenahmeschacht)
- Trennung der Abscheideranlage vom Kanalnetz/ Rückbau der vorh. Leitung
- Umbau Koaleszenzabscheider zum Schlammfang, versetzen des Abflusses des Probenahmeschachtes
- Erstellung einer Rigole im Straßenbereich, Ausführung in SLW60, Gitterboxen mit Filterkies
- abgedeckt, Verfüllung der Ringräume mit Filterkies
- turnusmäßige Reinigung erforderlich

